

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Rechtslage
 Strafrecht
 Verfahrensregeln
 Anspruch auf rechtliches Gehör (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d440.html>)

Anspruch auf rechtliches Gehör

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist durch Artikel 29 Absatz 2 BV und Artikel 6 Paragraf 1 EMRK garantiert und in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c sowie Artikel 107 StPO ausdrücklich festgehalten. Die Verfahrensparteien haben absoluten und bedingungslosen Anspruch auf rechtliches Gehör. Allerdings können sie ausdrücklich oder stillschweigend auf ihren Anspruch verzichten, beispielsweise wenn das Verhalten der betroffenen Person klar zeigt, dass sie auf ihren Anspruch verzichtet (vgl. BGE 137 IV 33, E. 9.2). Gemäss Artikel 3 Absatz 2 StPO ergibt sich der Anspruch auf rechtliches Gehör aus der Achtung der Menschenwürde.

Artikel 107 StPO präzisiert diesen Anspruch und nennt einige zentralen Rechte, die das rechtliche Gehör gewährleisten. Aufgrund seiner formellen Natur führt jede Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zur Aufhebung der jeweiligen Rechtshandlung. Allerdings kann gemäss Rechtsprechung eine höhere Instanz mit gleicher Prüfungsbefugnis wie die untergeordnete Instanz bestimmte minderschwere Verletzungen korrigieren (Kuhn/Jeanneret, S. 52; Moreillon/Parein-Reymond, S. 27–28; vgl. BGE 108 Ia 293; BGE 101 Ia 292; BGer 6B_562/2011, E. 3.4; BGE 137 I 195, E. 2.3.2; BGE 137 IV 118, E. 2.2).

Wie alle Grundrechte kann auch der Anspruch auf rechtliches Gehör eingeschränkt werden, allerdings nur unter strikter Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips nach Artikel 108 StPO und weiteren Bestimmungen des StPO (z. B. Art. 152–154 StPO). Die Einschränkungen des rechtlichen Gehörs durch die Parteien müssen Gegenstand eines schriftlich begründeten, im Sinne von Artikel 393 StPO anfechtbaren Beschlusses sein (Kuhn/Jeanneret, S. 53–55).

Nachfolgend einige Teilaspekte des Anspruchs auf rechtliches Gehör:

[Grafik 1]